

# **Einbeziehungssatzung „Kronbergweg“ des Marktes Bodenmais**

**Vom 23.12.2004**

Der Markt Bodenmais erlässt aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Bodenmais werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Rechtswirkung**

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 34 Abs. 4 BauGB. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben entsprechen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

## **§ 3 Zulässige Vorhaben**

1. Es darf maximal ein Wohngebäude errichtet werden. Die maximal überbaubare Grundfläche darf je Gebäude 220 m<sup>2</sup> (einschließlich Garagen und Nebengebäude) nicht überschreiten.
2. Die zulässige Traufhöhe wird talseitig auf 6,5 m festgesetzt.
3. Die Firstrichtung hat parallel zur vorbeiführenden Erschließungsstraße zu verlaufen.
4. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen maximal 0,5 m betragen.
5. Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf drei festgesetzt.
6. In den jeweiligen Bauanträgen werden entlang der Südgrenze des Satzungsgebietes Eingrünungen der Gebäude mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen und Obstbäumen festgesetzt.

## **§ 4 Duldungspflichten**

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden südlichen Grundstücke zu dulden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, 09.02.2005  
MAKRT BODENMAIS



W ü h r  
1. Bürgermeister

